

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

- nur per mail anhoerung@landtag.nrw.de -

Ihr Schreiben vom
11.03.2016

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 22-12.14 LEG/07.15

Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/10799 Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 11. April 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

sehr geehrter Herr Vorsitzender sowie sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen,

namens und in Vollmacht der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände¹ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) bedanke ich mich für Einladung zur öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/10799, für ein Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften² und nehme zum vorliegenden Gesetzentwurf (Stand 19.1.2016) Stellung.

Vorbemerkungen

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass mit der beabsichtigten Novelle des Landeswassergesetzes endlich die seit dem Jahr 2010 überfällige Rechtsbereinigung herbeigeführt werden soll. Damit werden die Anwendung der Regelungen im Landeswassergesetz³ und im Wasserhaushalts-

¹ Im folgenden Naturschutzverbände.

² Im folgenden LWG-E.

³ Im folgenden LWG.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-22

F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de

I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns

Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr

Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Stephanie Rebsch

Datum

4. April 2016

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



gesetz⁴ für die gesetzessvollziehende Verwaltung, Naturschutzverbände sowie für Bürgerinnen und Bürger erheblich erleichtert und Rechtsunsicherheiten beseitigt. In der Sache vermissen die Naturschutzverbände jedoch nach wie vor eine eindeutige, auf die Erreichung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie⁵ fokussierte Gesetzgebung und Vorgaben für untergesetzliche Regelungen.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 8. September 2015 zum ersten Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 23. Juni 2015 zur Änderung wasser- und wasserverbandlicher Vorschriften hatten die Naturschutzverbände sich eingehend mit den beabsichtigten Neuregelungen und Änderungen befasst und zahlreiche Vorschläge unterbreitet. Soweit nicht ausdrücklich angemerkt, halten die Naturschutzverbände ihre Stellungnahme gegenüber dem jetzt vorgelegten Regierungsentwurf aufrecht, da die Vorschläge weitestgehend unberücksichtigt blieben (in der Anlage beigefügt Stellungnahme vom 8. September 2015, inkl. Anlage 1 und 2).

Zu den Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vom 23. Juni 2015 im Einzelnen

1. Reichweite der wasserrechtlichen Vorschriften

Die Naturschutzverbände begrüßen die aktuelle Fassung der Regelung zum sachlichen Anwendungsbereich (§ 1 LWG-E); auf diese Weise wird die Reichweite der wasserrechtlichen Vorschriften nicht länger durch Landesrecht eingeschränkt.

Mit Blick auf den Anwendungsbereich der wasserrechtlichen Vorgaben ist jedoch auch die neu eingefügte gesetzliche Festlegung in § 2 Abs. 2 Satz 2 LWG-E relevant: Danach sollen „Anlagen“, die zur Ableitung von Abwasser und Niederschlagswasser bzw. zur Bewässerung bestimmt sind, nicht als „Gewässer“ gelten. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, welchen Sachverhalt die Formulierung „Anlagen zur Ableitung von **sonstigem Wasser**“ erfasst. Diese als Auffangregelung zu verstehende Festlegung sollte in der Gesetzesbegründung zumindest erläutert, andernfalls gestrichen werden.

Die in § 2 Abs. 2 Satz 1 LWG-E (wieder) aufgenommene Begriffsbestimmung für „fließende Gewässer“ stellt darauf ab, dass das Gewässer der „**Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer**“ dient. Aus Sicht der Naturschutzverbände sollten allein die tatsächlichen Umstände – die Funktion des Gewässers als **Vorflut für mehrere Grundstücke** – ausschlaggebend sein; die Eigentumsverhältnisse sind für die Eigenschaft eines Gewässers als „fließendes Gewässer“ unerheblich.

2. Wasserrechtliches Vorkaufsrecht

Die Regelung für ein wasserrechtliches Vorkaufsrecht, § 73 LWG-E, wird auch in der jetzt geänderten Fassung begrüßt.

Im Interesse eines wirkungsvollen – die gesetzlichen Vorgaben zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele flankierenden – Instruments sollten jedoch

⁴ Im folgenden WHG.

⁵ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik; im folgenden WRRL.

die Anforderungen an das nach Absatz 4 zu führende Verzeichnis konkretisiert werden. Denn das Vorkaufsrecht wird nur für solche Grundstücke nach Absatz 1 begründet, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in diesem Verzeichnis aufgeführt sind. Daher sind Vorgaben erforderlich, die sicherstellen, dass das Verzeichnis aktuell ist und gepflegt wird, dass insbesondere die Grundstücke, die von einer wasserwirtschaftlichen Planung betroffen sind (Abs. 1 Nr. 3), ab dem Zeitpunkt der Offenlage der Unterlagen („zur Einsicht ausgelegten ... Plan“) in das Verzeichnis aufgenommen werden.

3. Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten

Aus Sicht der Naturschutzverbände abzulehnen ist das Aushebeln des beabsichtigten gesetzlichen Rohstoffgewinnungsverbots im Wasserschutzgebiet, § 35 Abs. 2 LWG-E, durch „passgenaue“ Überleitungsvorschriften, § 125 Abs. 6 LWG-E. Durch diese Regelung wird das beabsichtigte Verbot bis auf weiteres ausgesetzt, da es für die in den Regionalplänen festgelegten Abgrabungsbereiche „BSAB“ nicht gelten soll (= nach den Bestimmungen des Raumordnungsrechts auf Ebene der Regionalplanung festgelegte Vorranggebiete für die Sicherung und den oberirdischen Abbau von oberflächennaher Bodenschätzen mit der Wirkung von Eignungsgebieten). In der Regel gibt es keine Abgrabungen außerhalb der BSAB-Kulisse (allenfalls nicht raumbedeutsame Abgrabungen idR. < 10 ha oder Abgrabungsvorhaben, die ausnahmsweise nicht dargestellt werden müssen (z.B. für Infrastrukturvorhaben)). Unter dem Stichwort „Versorgungssicherheit“ sichert die BSAB-Kulisse Abgrabungstätigkeiten für Jahrzehnte!

Positiv in diesem Zusammenhang ist allein, dass sich ein gesetzliches Rohstoffgewinnungsverbot im Wasserschutzgebiet, so es zur Anwendung kommt, auf alle oberirdisch gewinnbaren Bodenschätze erstrecken soll.

4. Trinkwasserversorgung

Nach § 37 Abs. 3 LWG-E in der Fassung des ersten Regierungsentwurfs stand die „zuständige Behörde“ in der Pflicht zu prüfen, auf welche Weise die Rohwasserqualität zu gewährleisten ist, in Betracht kamen danach Schutzauflagen im Wassereinzugsgebiet und Aufbereitung. Nunmehr soll die Prüfpflicht dem Wasserrechtsinhaber obliegen. Dieser kann nur die „vorhandenen“ Schutzauflagen prüfen, ohne solche erstmals zu ergreifen oder vorhandene Auflagen zu modifizieren.

*(3) Ist auf Grund von Inhaltsstoffen und Eigenschaften des entnommenen Wassers (Rohwassers) davon auszugehen, dass ...nicht sichergestellt werden kann, hat ~~die zuständige Behörde~~ der **Inhaber der Zulassung** zu untersuchen, ob mit den **vorhandenen** Schutzauflagen im Wassereinzugsgebiet und der Aufbereitung sichergestellt werden kann, dass keine Beeinträchtigung ...zu besorgen ist, **und die Untersuchung der zuständigen Behörde vorzulegen.***

Aus Gründen des Ressourcenschutzes und eines zukunftsweisenden Schutzes der öffentlichen Wasserversorgung sollte die Untersuchungspflicht in § 37 Abs. 3 LWG-E bzw. das Erfordernis, ein Wasserschutzgebiet festzusetzen, § 35 LWG-E, zumindest um die Verpflichtung der „zuständi-

gen Behörde“ ergänzt werden, dass die vorhandenen – offensichtlich unzureichenden – Schutzaufgaben zu ändern/ zu überarbeiten sind, wenn der Schutzzweck – die ausreichende Rohwasserqualität – verfehlt wird.

5. Gewässerrandstreifen

Die Naturschutzverbände messen der Ausgestaltung der landesrechtlichen Gewässerrandstreifenregelung größte Bedeutung bei und haben sich während der Verbändeanhörung eingehend mit dem Regelungsvorschlag in § 31 LWG-E befasst (vgl. Ziff. 7.5 der STN vom 8. September 2015). Die aktuelle Fassung des § 31 LWG-E ist aus Sicht der Naturschutzverbände nach wie vor völlig unzureichend.

Die Naturschutzverbände sprechen sich für eine Gewässerrandstreifenregelung aus, die in ihrer Anwendung und Kontrolle einfach zu handhaben ist. Da die Gewässerrandstreifen für die Gewässerentwicklung und den Biotopverbund von erheblicher Bedeutung sind, sind – zusätzlich zu § 38 WHG - ergänzende Regelungen erforderlich.

Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, die räumliche Ausdehnung des Gewässerrandstreifens generell gesetzlich festzulegen und dabei bei Gewässern

- 1. und 2. Ordnung im Außenbereich 20 Meter,
- bei sonstigen Gewässern im Außenbereich 10 Meter und
- im Innenbereich 5 Meter

Randstreifen vorzusehen und die Nutzung auf ausschließlich gewässerträgliche Nutzungen zu beschränken. Konkret bedeutet dies, dass die ersten 5 Meter am Gewässer nutzungsfrei bleiben sollen und im restlichen Gewässerrandstreifen eine extensive Grünlandnutzung erfolgen soll. Zusätzlich zu den Nutzungseinschränkungen in § 38 WHG sollten im Gewässerrandstreifen landesrechtlich verboten sein:

- die Errichtung baulicher Anlagen
- die Nutzung als Ackerland
- die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Die Kritik und Vorschläge der Naturschutzverbände aus der Verbändeanhörung wurden im Wesentlichen nicht aufgegriffen; stattdessen kam es zu weiteren Änderungen, die auf Bedenken stoßen. Äußerst bedenklich ist die in § 31 Absatz 3 Satz 2 LWG-E neu aufgenommene Regelung (hervorgehoben); diese Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden:

§ 31 Abs. 3

*Grünlandumwandlungs- und -umbruchverbote gelten nicht für Grünland, auf dem nach Absatz 2 Nummer 2 die Nutzung als Ackerland beendet worden ist. **Satz 1 gilt nicht, wenn sich auf der Fläche eine geschützte Art,***

- 1. die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG ...***
- 2. oder eine europäische Vogelart***

ansiedelt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art durch die Grünlandumwandlung oder den – umbruch verschlechtert.

Die neu aufgenommene Regelung in Satz 2 betrifft einen Sachverhalt, der artenschutzrechtlich bereits erfasst und geregelt ist (vgl. Regelungen z.B.

zum Lebensstättenchutz, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, inkl. § 44 Abs. 4 BNatSchG). Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind einer landesrechtlichen Modifizierung nicht zugänglich. Zur Klarstellung: Wasserrechtlich regelbar ist nur die Reichweite wasserrechtlicher Grünlandumwandlungs-/ Umbruchverbote (z.B. aus § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG).

In redaktioneller Hinsicht wird angeregt, die Regelung in § 31 Abs. 3 Satz 1 LWG-E wie folgt zu fassen:

Grünlandumwandlungs- und -umbruchverbote gelten nicht für ~~Grünland-Flächen~~, auf dem nach Absatz 2 Nummer 2 die Nutzung als Ackerland beendet worden ist.

Nach den Vorgaben in § 31 Abs. 5 LWG-E soll der Gewässerrandstreifen unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden:

*... Die zuständige Behörde soll den Gewässerrandstreifen insoweit ... aufheben, als **mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist**, dass die Ziele des Gesetzes im Wege der Kooperation mit Grundstückseigentümern oder Nutzern auf Grund verbindlich vereinbarter Maßnahmen **oder durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen** erreicht werden.*

Die Naturschutzverbände hatten sich bereits gegen die Regelung in der Fassung des ersten Gesetzentwurfs ausgesprochen, da nicht erkennbar ist, inwiefern eine vertragliche Vereinbarung, die nicht mindestens die vorgesehenen Maßnahmen (Verzicht auf Ackernutzung, keine Anwendung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln) zum Inhalt hat, die Ziele des Gesetzes erreichen soll. Der Regelungsentwurf in der aktuellen Fassung (Änderungen hervorgehoben) bedeutet eine weitere Absenkung des Schutzniveaus.

Die Naturschutzverbände fordern, dass die Behörde im Vorfeld ihrer Entscheidung den Gewässerrandstreifen aufzuheben, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen können muss, dass das erforderliche Schutzniveau gehalten wird. Die gesetzliche Vorgabe sollte daher lauten, „als sicher gestellt ist, dass die Ziele des Gesetzes im Wege der Kooperation mit Grundstückseigentümernerreicht werden“.

Ferner fehlt die Klarstellung, was mit „Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen“ gemeint ist. Handelt es sich dabei um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung? Auch die Gesetzesbegründung trägt nicht zur Klarstellung bei!

6. Informations- und Dokumentationspflichten

Die beabsichtigte Regelung § 90 Abs. 1 LWG-E zur Möglichkeit, Einsicht in wasserwirtschaftliche Unterlagen/ Daten zu nehmen und sie zu nutzen, wurde gegenüber dem ersten Regierungsentwurf wie folgt geändert (Streichungen):

Die zuständigen Wasserbehörden führen über alle festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete Verzeichnisse und Karten, die im Internet einsehbar sind und in die jedermann kostenlos Einsicht nehmen kann. Die zuständigen Wasserbehörden bewahren die Karten zur Bewertung der Hochwasserrisiken und der Fest-

legung der Risikogebiete...sowie die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetz' und deren Überarbeitung zur Einsicht für jedermann auf. Für die Nutzung der Daten für die Gebiete nach den Sätzen 1 und 2 werden keine Entgelte erhoben.

Die Regelung sollte nach Auffassung der Naturschutzverbände so ausgestaltet sein, dass sowohl der Zugang zu den Informationen als auch die Verfügbarkeit/ Nutzung für jedermann entgeltfrei sind; im Übrigen sollten auch die Daten, Pläne und Programme nicht nur zur Einsicht für jedermann aufbewahrt, sondern auch im Internet zur Verfügung stehen. Tatsächlich stehen zahlreiche Informationen bereits im Internet zur Verfügung (vgl. z.B. http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-und_Gefahrenkarten), die gesetzliche Regelung sollte entsprechend gefasst sein.

7. Begriff „Anerkannte Naturschutzverbände“

Die bereits vorhandenen Regelungen im LWG (z.B. § 86 LWG-E) und in den Wasserverbandsgesetzen zur Beteiligung der „anerkannten Naturschutzverbände“ sollten dahin gehend geändert/ aktualisiert werden, dass die Beteiligung der landesweit tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG gewährleistet ist.

Zu weiteren wesentlichen Regelungskomplexen

Mit Blick auf den gebotenen Schutz der Gewässer und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele halten die Naturschutzverbände weitreichendere Vorgaben, die vorsorgend wie sanierend geeignet sind, die Belastungen der Gewässer durch Stoffeinträge zu minimieren und eine Trendumkehr einzuleiten, für unerlässlich. Neben Regelungen für einen gesetzlichen Gewässerrandstreifen zählt dazu insbesondere die Konkretisierung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft sowie der Vorgaben zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten (vgl. Ziff. 6 und 8 der STN vom 8. September 2015).

Die Naturschutzverbände fordern vom Landesgesetzgeber ein eindeutiges gesetzliches Signal, die Gewässer vor Beeinträchtigungen durch Bergbau mittels des Hydraulic Fracturing (Fracking) zu schützen. Ungeachtet bundesgesetzlicher Aktivitäten ist es die Aufgabe des nordrhein-westfälischen Landesgesetzgebers, über gesetzliche Regelungen im Landeswassergesetz (Benutzungstatbestände, Erdaufschlüsse/ unterirdische Anlagen u.a.) entsprechende Aktivitäten zu untersagen.

Die Naturschutzverbände erwarten, dass mit der Novelle des Landeswassergesetzes den durch den Klimawandel und seinen Folgen gebotenen Anpassungsstrategien Rechnung getragen wird. Sie sehen gesetzlichen Regelungsbedarf u.a. zur Begrenzung des Gemeingebrauchs, zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der Fließgewässer, zur Schaffung und Sicherung eines Entwicklungskorridors sowie im Bereich des ökologischen Hochwasserschutzes. Die Schaffung der Durchgängigkeit der Fließgewässer erfordert auch rechtliche Vorgaben, die eine gewässerökologisch verträgliche Wasserkraftnutzung gewährleisten; hierzu gehören Zulassungs- und Gestattungsverfahren mit der gebotenen Prüftiefe in jedem Einzelfall (vgl. zu den einzelnen Aspekten STN vom 8. September 2015).

Abschließend sprechen sich die Naturschutzverbände dafür aus, dass das von vielen ehrenamtlichen Akteuren landesweit getragene Engagement bei der Begleitung wasserwirtschaftlicher Planungen und Entscheidungen durch entsprechende gesetzliche Vorgaben im LWG zur Beteiligung gestärkt und anerkannt wird. Hierzu haben die Naturschutzverbände in ihrer Stellungnahme vom 8. September 2015 zu einzelnen Regelungsbereichen (Festsetzung von Wasserschutzgebieten, Gewässerschauen, Bewirtschaftungsplanung sowie Hochwasserrisikomanagementplanung) Vorschläge zu Beteiligungsregelungen bzw. zur verbesserten Ausgestaltung der Beteiligung unterbreitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephanie Rebsch

- Anlagen -

- Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND) sowie Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU) vom 8. September 2015 zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung wasser- und wasserverbandlicher Vorschriften (Stand 23.06.2015)
- Stellungnahme von BUND NRW und NABU NRW vom 15. Februar 2013 zum Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (Anlage 1)
- Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 22.5.2013 zum Entwurf einer Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Anlage 2)